

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) 2022/1931 der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

ANHANG III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900DCEMQMDR005Q03

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 50 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland („der Fonds“) verfolgt das Anlageziel, in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die, nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und governance Aspekten, geeignet sind, durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt (ökologische Nachhaltigkeitsziele) oder die Gesellschaft (soziale Nachhaltigkeitsziele) zu wirken. Der Fonds erreicht dieses Ziel mittels Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten die durch Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden, z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz und Pflanzenöle, und nachhaltige Mobilität wie emissionsfreie Antriebssysteme.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert für die Erreichung seiner Nachhaltigkeitsziele.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren um die Eignung der Anlagen als nachhaltig gemäß Artikel 2(17) der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) zu prüfen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, folgende drei Schritte an:

1. *Positive Selektionskriterien*

Die einschlägigen Wirtschaftsaktivitäten eines potenziellen Portfoliounternehmens werden zunächst identifiziert, um sodann eine Analyse hinsichtlich eines etwaigen Anteils in nachhaltigen Branchen durchzuführen. Damit bei einer Anlage ein positiver Beitrag zu dem nachhaltigen Anlageziel festgestellt werden kann und diese entsprechend als nachhaltiges Investment angerechnet werden kann, muss das Unternehmen, in das der Fonds investiert, mehrheitlich Umsätze aus nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten generieren. Ein positiver Beitrag ist folglich dann gegeben, wenn mindestens 51% der Umsätze eines Unternehmens den folgenden identifizierten nachhaltigen Branchen angerechnet werden kann. Sobald diese 51% Grenze erreicht ist, wird das Unternehmen vollständig (d.h., zu 100%) als nachhaltige Investition angerechnet. Die identifizierten nachhaltigen Branchen sind:

- Erneuerbare Energie,
- Nachwachsende Rohstoffe,
- Energieeffizienz,
- Nachhaltige Mobilität,
- Ökologisches Bauen,
- Naturkost und ökologische Landwirtschaft,
- Gesundheit,
- Bildung und Wasser.

Weitere Informationen zu den identifizierten nachhaltigen Branchen und deren Korrelation mit den UN SDG werden innerhalb der produktbezogenen Offenlegung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de/fondsüberblick sowie auf der Produktseite des Fondsmanagements www.umweltfonds-deutschland.de veröffentlicht.

2. *Keine erhebliche Beeinträchtigung („Do No Significant Harm“ oder „DNSH“)*

Im Investmentprozess wird anhand des Umsatzsplits des potenziellen Investments kontrolliert, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, die Investitionsziele des Fonds nicht erheblich beeinträchtigen.

Es wird sichergestellt, dass potenzielle Portfoliounternehmen keinerlei Umsätze aus Wirtschaftsaktivitäten generieren, die ein Ausschlusskriterium verletzen. Murphy&Spitz definiert als Ausschlusskriterien konsequent ganze Branchen sowie bestimmte Unternehmen, deren Geschäftsfelder inhärent nicht nachhaltig sind oder die aufgrund ihrer Geschäftspraktiken nicht nachhaltig sein können bzw. denen hohe Nachhaltigkeitsrisiken inhärent sind. Dies sind die folgenden Branchen / Geschäftsfelder, welche unten unter dem Titel „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“ ausführlicher beschrieben werden:

- a) Kernenergie;
- b) Fossile Energieträger;
- c) Bergbau;
- d) Waffen, Rüstung und Militärtechnologien;
- e) Chlor- und Agrochemie;
- f) Grüne Gentechnologie;
- g) Drogen inkl. Tabak, Cannabis und Alkohol;
- h) Prostitution und Pornographie;
- i) Glücksspiel;
- j) Massentierhaltung;
- k) Verletzung von Menschenrechten;
- l) Verstöße gegen die Grundsätze der International Labor Organization (ILO) Kernarbeitsnormen;

- m) Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact;
- n) Durchführung von vermeidbaren Tierversuchen; und
- o) Involvierung in Korruption oder Geldwäsche.

Zusätzlich werden im Investmentprozess ausgewählte wichtige Indikatoren für nachteilige Auswirkungen („principal adverse impacts“ oder „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und durch bestimmte Grenzwerte limitiert. Diese PAIs mit entsprechenden Grenzwerten sind unten unter dem Titel *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“* detailliert beschrieben.

3. *Minimum Safeguards*

In einem weiteren Schritt wird das Kontroversen-Tool von Clarity AI, ein renommierter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten, genutzt, um gezielt auf kontroverse Artikel zu den Investments aufmerksam zu werden. Relevant sind hier u.a. mögliche Kontroversen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsstandards, Menschenrechten, den OECD-Leitsätze und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen.

Für potenzielle Portfoliounternehmen, zu denen keine Datenabdeckung seitens Clarity AI gewährleistet wird, greift der Fonds auf das Research von Murphy&Spitz Green Research zurück. Dabei werden öffentlich verfügbare Informationen, wie Presseberichte, Unternehmensmitteilungen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte sowie NGO-Berichte analysiert, um etwaige Verstöße festzustellen.

Folglich überprüft Murphy&Spitz jeglichen allgemein/öffentlich bekannten Verdacht auf Kontroversen initial sowie fortlaufend und bestimmt, ob etwaige identifizierte Kontroversen eine Investition verhindern bzw. bei Bestandsanlagen eine Veräußerung zur Folge haben.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Um das angestrebte Anlageziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die die hier beschriebenen Ausschlusskriterien, PAI Grenzwerte sowie Positivkriterien berücksichtigen und die auf Basis eines vordefinierten Investitionsprozesses von Murphy&Spitz entweder als ökologisch oder als sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Murphy&Spitz beachtet in diesem Investitionsprozess, dass durch die Zusammensetzung des Fonds keines der genannten Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die Ausschlusskriterien und PAI Grenzwerte sind hierbei besonders wichtig (siehe oben unter dem Titel *„2. Keine erhebliche Beeinträchtigung“*).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Grundsätzlich wird die Berücksichtigung der PAI Indikatoren im Zuge des Do no significant harm (DNSH) Test gewährleistet, der für jedes nachhaltige Investment durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang kommen verschiedene Elemente zwecks Berücksichtigung bzw. Prüfung der PAI Indikatoren zum Einsatz (siehe in diesem Zusammenhang auch die Frage *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*).

Murphy&Spitz wird das PAI-Rahmenwerk sowohl als Teil der Due-Diligence-Prüfung vor der Investition als auch im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung anwenden. Ebenso

werden die Nachhaltigkeitsfaktoren, mit Hilfe eines namhaften Datenanbieters, vor einer Investition bestimmt und während der gesamten Laufzeit überwacht.

Einen Großteil dieser PAI-Daten erhält Murphy&Spitz von Clarity AI. In Einzelfällen werden sie von Murphy&Spitz Green Research über öffentlich zugängliche Quellen (Geschäftsberichte etc.) recherchiert oder direkt bei den Unternehmen angefragt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmerische Nachhaltigkeit beginnt mit dem Wertesystem eines Unternehmens und einem prinzipienbasierten Ansatz für seine Geschäftstätigkeit. Auf dieser Basis investiert Murphy&Spitz nicht in Unternehmen, die gegen die OECD-Leitsätze, Leitprinzipien der Vereinten Nationen oder die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen bzw. sich nicht an diese halten, und dies wird auf fortlaufender Basis kontrolliert.

Murphy&Spitz nutzt das Kontroversen-Tool von Clarity AI, welches u.a. mögliche Kontroversen über die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu einem Unternehmen anzeigt und entsprechend dem Schweregrad der Kontroverse einstuft. Falls ein Unternehmen nicht von Clarity AI abgedeckt wird, prüft das interne Murphy&Spitz Research Team öffentlich verfügbare Informationen, wie Presseberichte, Unternehmensmitteilungen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte sowie NGO-Berichte, um etwaige Verstöße festzustellen. In der Folge überprüft Murphy&Spitz jeglichen Verdacht auf eine Kontroverse und schließt signifikante Verstöße als Investment aus.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden durch eine Nachhaltigkeitsanalyse berücksichtigt. Dabei wird überprüft, inwieweit nachhaltige Investitionen negative Auswirkungen auf einzelne PAI Indikatoren haben können. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert.

Folgende PAIs werden durch die Ausschlüsse des Fonds bzw. die Festlegung von Grenzwerten berücksichtigt:

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN

- PAI 1 - THG-Emissionen
- PAI 2 - CO₂-Fußabdruck
- PAI 3 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 - Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 - Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- PAI 7 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 - Emissionen in Wasser

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

- PAI 10 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 11 - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung
- PAI 13 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Weitere Details zur Art und Weise der Berücksichtigung der PAIs werden innerhalb der produktbezogenen Offenlegung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Über die Ergebnisse der PAI Berücksichtigung wird im Rahmen des Jahresberichts berichtet.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist ein aktiv gemanagter Fonds nach Artikel 9 SFDR, der dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit folgt, wobei Nachhaltigkeit das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung von ökologischen, nachhaltigen und sozialen Zielen bedeutet.

Der Fonds verfolgt das Anlageziel in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die, nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und governance Aspekten, geeignet sind, durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt (durch ökologische Nachhaltigkeitsziele) oder die Gesellschaft (durch soziale Nachhaltigkeitsziele) zu wirken. Der Fonds erreicht dieses Ziel mittels Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten die durch Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden, z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz und Pflanzenöle, und nachhaltige Mobilität wie emissionsfreie Antriebssysteme.

Bei der Auswahl der Aktien und Anleihen werden insbesondere Small-, Mid-, und Micro-Cap-Aktien und Anleihen von Unternehmen aus dem Nachhaltigkeitssektor mit Geschäftstätigkeit im deutschsprachigen Raum berücksichtigt. Entscheidungsgrundlagen für Investitionen liefert das hausinterne Murphy&Spitz Green Research.

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Fondsvermögen daneben auch in Zertifikate und Investmentfonds angelegt werden. Darüber hinaus darf der Fonds bis zu 20% in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut, bis zu 10% in Geldmarktfonds und bis zu 20% in Geldmarktinstrumente investieren.

In Einzelfällen sind auch Investitionen in Anleihen oder Aktien von Unternehmen, die im Bereich Immobilien aktiv sind und den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds genügen vorgesehen. Durch die Investition in Wandelanleihen sollten wir in der Lage sein, über einen überschaubaren Zeitraum Aktien zu halten.

Der Fonds kann aufgrund seiner Spezialisierung höhere Wertschwankungen als Rentenfonds aufweisen, die beispielsweise ausschließlich in klassische Wertpapiere von inländischen Emittenten erstklassiger Bonität investieren.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Fondsvermögens erworben. Der Fonds kann Derivate wie z.B. Futures, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses einsetzen. Er kann auch Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen und zum Management von Risiken inklusive Kreditrisiken des Fonds verwenden.

Je nach Einschätzung der Marktlage und im Interesse der Anlegenden kann das Fondsvermögen vollständig oder teilweise dem Anlageziel entsprechend angelegt werden. Es kann keine Zusage gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds kommen die folgenden Elemente zum Einsatz:

- Positive Selektionskriterien

- Negatives Screening (Ausschlusskriterien)
- Berücksichtigung von PAIs
- Nachhaltige Anlagen gem. SFDR Artikel 2(17).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Wie bereits unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ beschrieben, durchlaufen potenzielle Investments einen mehrstufigen Eignungsprozess zur Beurteilung des Nachhaltigkeitsbeitrags, bis es zu einer Anlageentscheidung kommt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, folgende Kriterien an:

1. Positive Selektionskriterien

Ein positiver Beitrag wird festgestellt, sofern die generierten Umsätze eines Unternehmens mehrheitlich (d.h. $\geq 51\%$) einer oder mehrerer der im Nachgang definierten nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten bzw. Branchen zuzuordnen sind. Wenn die Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens mehreren nachhaltigen Branchen zugeordnet werden können, erfolgt die Zuordnung zur Branche auf Basis derjenigen Wirtschaftsaktivität bzw. Branche mit dem größten Umsatzanteil.

Die folgenden nachhaltigen Branchen wurden identifiziert: Erneuerbare Energie, Wachsende Rohstoffe, Energieeffizienz, Nachhaltige Mobilität, Ökologisches Bauen, Naturkost und ökologische Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und Wasser. Weitere Informationen zu den identifizierten nachhaltigen Branchen und deren Korrelation mit den UN SDG werden innerhalb der produktbezogenen Offenlegung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

2. Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)

Ausschlüsse

Murphy&Spitz definiert als Ausschlusskriterien konsequent ganze Branchen sowie bestimmte Unternehmen, deren Geschäftsfelder inhärent nicht nachhaltig sind oder die aufgrund ihrer Geschäftspraktiken nicht nachhaltig sein können bzw. denen hohe Nachhaltigkeitsrisiken inhärent sind. Die konkreten Wirtschaftsaktivitäten und jeweiligen Umsatzanteile, die ausgeschlossen werden, sind im Folgenden aufgeführt:

Ausschlusskriterien	Zulässiger Anteil am Umsatz ¹
Thema: Kernenergie	
Produktion und Einspeisung ins Netz	0%
Produzent:innen und Händler:innen von Uran	0%
Hersteller:innen und Händler:innen von AKW-Kernkomponenten, sowie Bau von Atomkraftwerken	0%
Thema: Fossile Energieträger	
Kohle	
Kohleabbau (ausgenommen metallurgische Kohle)	0%
Kohlelagerung	0%
Verflüssigung von Kohle zu Treibstoffen	0%
Energieerzeugung aus Kohle	0%
Erdöl	
Förderung von Erdöl mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden z.B. Fracking oder Ölsande	0%
Raffination von Erdöl	0%
Energieproduktion aus Erdöl	0%

¹ Zulässiger Anteil am gesamten Umsatz des jeweiligen Unternehmens, in das investiert werden soll.

Vertrieb und Handel von Erdöl	0%
Erdgas	
Förderung von Erdgas mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden	0%
Stromproduktion aus Erdgas, Ausnahme Blockheizkraftwerke	0%
Vertrieb und Handel von Erdgas	0%
Thema: Bergbau	
Förderung von Mineralien in Kriegs- und Bürgerkriegsregionen oder Ländern in denen häufig Menschenrechte missachtet werden	0%
Thema: Waffen, Rüstung, Militärtechnologien	
Hersteller:innen und Händler:innen kontroverser Waffen wie z.B. Streumunition, Anti-Personenminen, Uranmunition, B+C-Waffen	0%
Hersteller:innen und Händler:innen von Waffen bzw. Waffensystemen	0%
Rüstungsunternehmen laut Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)	0%
Thema: Chlor- und Agrochemie	
Herstellung und Handel mit Bioziden etwa Glyphosat insbesondere diese, die nach Einstufung der WHO als besonders giftig oder gesundheitsschädlich einzustufen sind	0%
Herstellung von und Handel mit in der EU verbotenen chemischen Stoffen	0%
Thema: Grüne Gentechnologie	
Produktion und Vertrieb von manipuliertem Saatgut	0%
Verwendung von manipuliertem Saatgut	0%
Herstellung gentechnisch veränderter Pflanzen/Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung	0%
Thema: Drogen inkl. Tabak, Cannabis und Alkohol	
Produzent:innen von Endprodukten, Vertrieb von Tabakwaren oder Zulieferung an die Tabakindustrie	0%
Produktion und Handel mit Cannabis	0%
Herstellung alkoholischer Getränke, Herstellung und Vertrieb von Spirituosen (Alkoholgehalt >20%)	0%
Thema: Prostitution und Pornografie	
Produzent:innen von Pornographie	0%
Vertrieb von Pornographie	0%
Thema: Glücksspiel (Betreiber:innen und spezialisierte Hersteller:innen)	
Betrieb von Wettbüros und Spielcasinos	0%
Online-Glücksspielbetreiber sind inkludiert	0%
Thema: Massentierhaltung	
Intensive Tierhaltung nach Richtlinien der FAO sowie Umweltverträglichkeitsprüfung UVP	0%
Verarbeitung von tierischen Produkten aus Intensivtierhaltung	0%
Thema: Unternehmen und ihre Geschäftspraktiken	
Verletzung von Menschenrechten	
Unternehmen, die sich nicht an die Prinzipien der Vereinten Nationen halten (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen)	0%
Landraub – Vertreibung der lokalen Bevölkerung	0%
Verstöße gegen die Grundsätze der International Labor Organization (ILO) Kernarbeitsnormen	
Verstöße gegen Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	0%
Zwangsarbeit	0%
Kinderarbeit	0%
Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	0%
Verstöße in Bezug auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	0%
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact	
Durchführung von vermeidbaren Tierversuchen	
Unternehmen, die keine Richtlinie zu Tierversuchen haben welche das Reduce (reduzieren), Refine (verbessern), Replace (ersetzen) -Prinzip beinhaltet	0%
Involvierung in Korruption oder Geldwäsche und Vorfälle, die nicht glaubhaft aufgeklärt wurden	0%

Im Zuge des DNSH Tests für nachhaltige Investments gem. SFDR Artikel 2(17) ist, zusätzlich zu den Ausschlüssen, eine entsprechende Berücksichtigung der PAIs erforderlich (wie bereits weiter oben beschrieben). In diesem Zusammenhang erfolgt für ausgewählte PAI Indikatoren eine direkte Berücksichtigung mittels Definition von konkreten absoluten oder relativen Grenzwerten (bspw. für THG-Emissionen: t CO₂äq Emissionen/Unternehmenswert in Mio. €: maximal 1.800 t). Für eine detaillierte Aufstellung siehe PAI Tabelle in der Sektion „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

3. Minimum Safeguard Test

In einem letzten Schritt wird das Kontroversen-Tool von Clarity AI genutzt. Dabei werden die Unternehmen systematisch auf Involvierung in Kontroversen u.a. im Zusammenhang mit UN Global Compact Code Verletzungen, internationalen Arbeitsstandards sowie Menschenrechte geprüft.

Nach dem Screening bewertet das Tool jedes Unternehmen mit Hilfe eines Scoring Systems von 1 bis 100, wobei ein Score von 1 auf ein Unternehmen mit vielen Kontroversen von hoher Gewichtung deutet und ein Score von 100 für ein Unternehmen ohne Kontroversen steht. Unternehmen müssen zum Bestehen des Minimum Safeguard Test keinen Score von unter 70 erreichen.

Sofern kein Score durch Clarity AI bereitgestellt wird, wird auf das Kontroversen Research von Murphy&Spitz Green Research zurückgegriffen, dabei werden systematische Nachforschungen betrieben, um die Unternehmen auf Kontroversen zu überprüfen. Im Ergebnis darf das Unternehmen keine Kontroversen aufweisen, die die Ausschlusskriterien verletzen und keine extrem schwerwiegenden Kontroversen in anderen Themen.

Unternehmen, die alle drei Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden vollständig als nachhaltige Anlage in der Ermittlung der Nachhaltigkeitsquote berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der unbedingten Einhaltung aller 10 Prinzipien der UN Global Compact, der OECD-Richtlinie für multinationale Unternehmen und des Kriterienkataloges der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Einhaltung wird durch die Analysten von Murphy&Spitz kontrolliert.

Wie zuvor im Zusammenhang mit dem „Minimum Safeguard Test“ beschrieben, werden jegliche Informationen, die von Seite der Unternehmen veröffentlicht werden (z. B. Unternehmensmitteilungen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte), als auch Artikel von Dritten gezielt über das Kontroversen-Tool von Clarity AI ausgewertet. Für potentielle Portfoliounternehmen, zu denen keine Datenabdeckung seitens Clarity AI gewährleistet wird, greift der Fonds auf das Research von Murphy&Spitz Green Research zurück.

Jeglicher potenzielle Verstoß sowie der Umgang mit diesem wird von Murphy&Spitz dokumentiert und kann einen Ausschluss bzw. eine Veräußerung zur Folge haben.

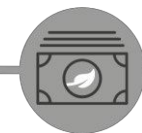
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds investiert mindestens 80% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte, die mit den beworbenen Umwelt- oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen im Einklang stehen (i.e., „#1 Nachhaltige Investitionen“). Die Summe der im Fonds enthaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- oder sozialen nachhaltigen Anlageziel werden also immer diese Mindestquote erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

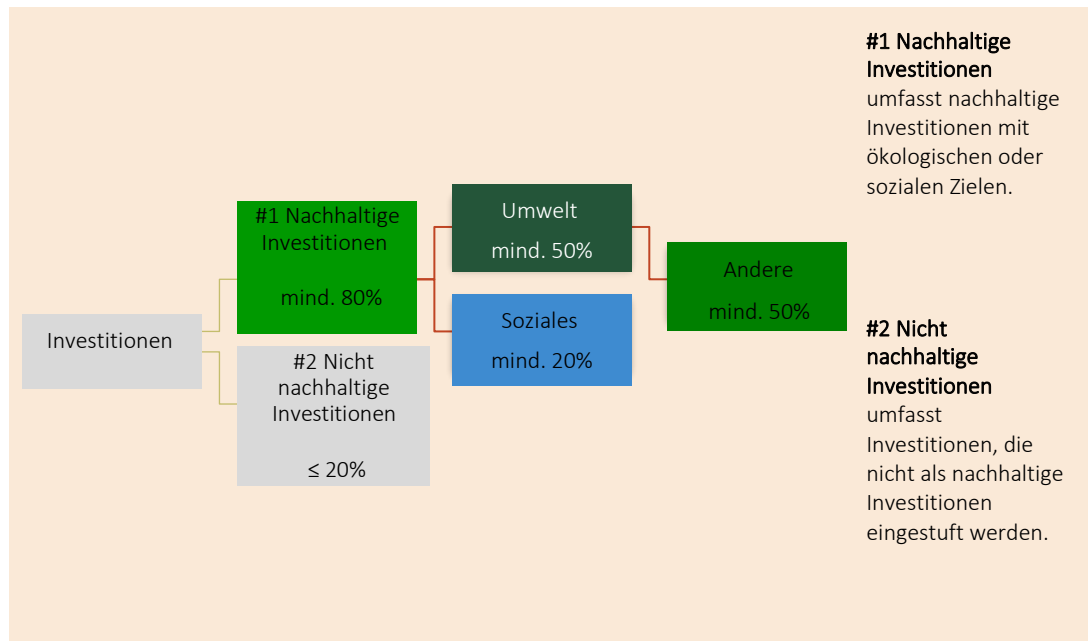
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der



Die Mindestquote der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 50% und die Mindestquote der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 20% des Nettofondsvermögens. Obwohl die einzelnen Mindestquoten für nachhaltige Investitionen mit Umwelt und sozialen Zielen nicht in Summe der Mindestquote der „#1 Nachhaltigen Investitionen“ entsprechen, wird die Gesamtquote der nachhaltigen Investitionen mit Umwelt und sozialen Zielen dies tun. Diese Diskrepanz zwischen der Mindestquote und der Gesamtquote erlaubt dem Fonds die Freiheit, den Anteil der Investitionen in Umwelt und soziale Wirtschaftsaktivitäten je nach Marktlage und verfügbaren Anlagen zu variieren.

Der Fonds sieht die folgende Vermögensallokation vor:



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht anwendbar – In diesem Fonds werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar – Aufgrund der aktuell unzureichenden Datenabdeckung im Hinblick auf erforderliche Daten zur systematischen und fortlaufenden Prüfung einer Taxonomie-Konformität, sieht der Fonds momentan davon ab eine verbindliche Quote für Taxonomie-konforme Investitionen anzugeben. Murphy&Spitz wird die weiterführende Entwicklung hinsichtlich der Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und die Entscheidung zur Einführung einer verbindlichen Quote für Taxonomie-konforme Investitionen in regelmäßigen Abständen überprüfen.

Das Mindestmaß ist 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

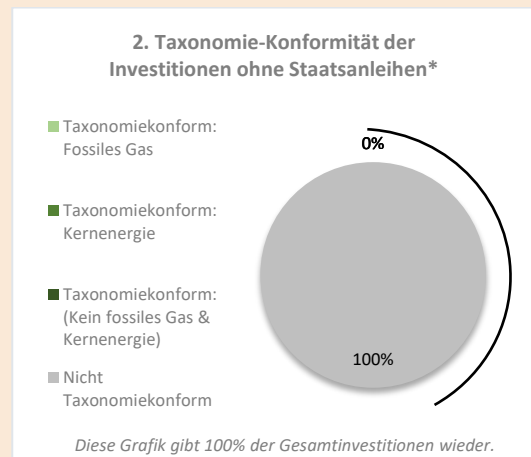
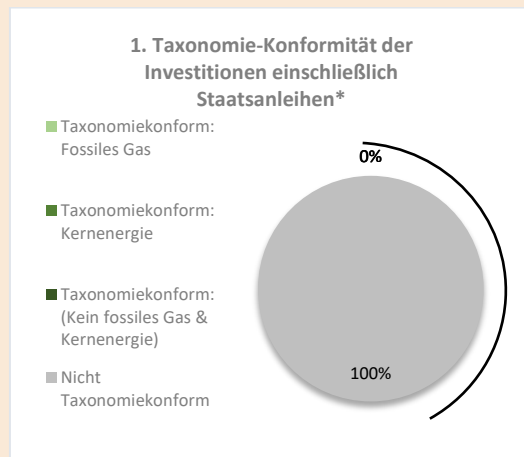


sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar – Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil für nachhaltige Investitionen gem. SFDR Artikel 2(17) mit einem nachhaltigen Umweltziel ist 50% des Nettofondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil für nachhaltige Investitionen gem. SFDR Artikel 2(17) mit einem sozial-nachhaltigen Ziel ist 20% des Nettofondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen" können Barmittel zur Liquiditätssteuerung oder derivate Instrumente zu Hedging-Zwecken fallen um so das Anlageergebnis zu optimieren. Für diese Barmittel oder derivate Instrumente gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar – Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter den Websites der Kapitalverwaltungsgesellschaft www.monega.de/fondsueberblick sowie auf der Produktseite des Fondsmanagements www.umweltfonds-deutschland.de.